

ANDREÄ &amp; PARTNER · Postfach 1269 · 65002 Wiesbaden

SPD-Fraktion  
in der Gemeindevertretung Hünstetten  
**z. Hd. des Vorsitzenden**  
**Herrn Rainer Ratmann**  
St. Petersweg 10  
65510 Hünstetten

Unser Zeichen  
1842/20SE se/vo  
D21/1006-20

Sekretariat RA Prof. Dr. Erhard  
Frau Körner  
koerner@rechtsanwalt-wiesbaden.de  
Tel. 0 611 / 98 919-53

Datum  
02.09.2020

EUGEN ANDREÄ\* NOTAR a. D. †  
LUTZ HOPPE<sup>1</sup> NOTAR  
THOMAS MENZEL<sup>1</sup>  
BORIS KIEDROWICZ<sup>3, 5</sup> NOTAR  
THORSTEN HOMP<sup>4, 8</sup>  
PROF. DR. JUR. SEBASTIAN ERHARD<sup>6, 9</sup>  
JESKO HATTESEN<sup>1</sup>  
CHRISTIAN MARX<sup>10</sup> NOTAR  
NICO QUITZDORFF<sup>1, 7</sup>  
RAOUL BLUMENBERG<sup>6, 9</sup>  
ELENA SCHUMANN  
STEFFEN WELKENBACH  
WOLFGANG PFEIFFER\* NOTAR a. D.  
HOLGER ROSA\* NOTAR a. D.  
DR. JUR. WOLFGANG WESTENBERGER\* NOTAR a. D.  
PROF. DR. JUR. PETER SCHOLZ\*\* NOTAR a. D.  
RECHTSANWÄLTE

<sup>1</sup> FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
<sup>2</sup> FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
<sup>3</sup> FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT  
<sup>4</sup> FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT  
<sup>5</sup> FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
<sup>6</sup> FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
<sup>7</sup> FACHANWALT FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT  
<sup>8</sup> FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT  
<sup>9</sup> FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT  
<sup>10</sup> FACHANWALT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT  
\* bis Mai 2015 \*\* bis Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ratmann,

ich nehme Bezug auf den mir geschilderten Sachverhalt, die mir überlassenen Unterlagen sowie zuletzt unser Telefonat vom 02.09.2020.

Das Ergebnis vorweggreifend ist festzustellen, dass die SPD-Fraktion als Fraktion der Gemeindevertretung selbstverständlich einen Anspruch gegenüber der Gemeindevertretung Hünstetten auf Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses hat. Gem. § 50 Abs. 2 S. 2 HGO ist ein solcher Akteneinsichtsausschuss zu bilden oder zu bestimmen, wenn ein Viertel der Gemeindevertretung oder eine Fraktion es verlangt. Darin kommt dessen Ausgestaltung als **Minderheitenrecht** zum Ausdruck (*VGH Kassel, Beschluss vom 22.10.2002 – 8 UZ 179/01; BeckOK Kommunalrecht Hessen, 12. Ed. 01.08.2020, § 50 HGO Rd. 14 m.w.N.*).

Diese Ausgestaltung als Minderheitenrecht schließt es insbesondere aus, dass der entsprechende Antrag einer Fraktion *überstimmt* oder von einer Mehrheit abgeändert wird.

65187 WIESBADEN · BIEBRICHER ALLEE 23  
65002 WIESBADEN · POSTFACH 1269  
TELEFON 06 11 / 9 89 19-0  
TELEFAX 06 11 / 9 89 19-81  
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-wiesbaden.de  
www.rechtsanwalt-wiesbaden.de

Partnerschaft mit Sitz in Wiesbaden  
Eingetragen AG Frankfurt/M. PR 2069

GERICHTSFACH NR. 3

DEUTSCHE BANK AG WIESBADEN  
IBAN: DE36 5107 0024 0298 2700 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

WIESBADENER VOLKSBANK EG  
IBAN: DE14 5109 0000 0011 1111 14  
BIC (SWIFT): WVBAD533

NASSAUISCHE SPARKASSE WIESBADEN  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 0551 20  
BIC (SWIFT): NASSDE55

Wird das Recht, die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses zu verlangen, versagt, kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Gemeindevertretung hierzu im Wege einer einstweiligen Verfügung verpflichtet werden (vgl. etwa VG Gießen, Beschluss vom 16.01.2007 – 8 G 3850/06; VGH Kassel, Beschluss vom 11.07.2007 – 8 TG 246/07).

Einzigste Möglichkeit, die die Gemeindevertretung insoweit hat, ist diejenige, darüber zu entscheiden, ob nun ein neuer Ausschuss zum Zwecke der Akteneinsicht gebildet wird oder ein bereits bestehender Ausschuss damit zusätzlich beauftragt wird (VGH Kassel, Beschluss vom 22.10.2002 – 8 ZU 179/01; Foerstemann: Die Gemeindeorgane in Hessen, 5. Aufl. 1998 S. 205; BeckOK Kommunalrecht Hessen, 12. Ed. 01.08.2020, § 50 HGO Rd. 14). Die Einsetzung eines Ausschusses an sich kann sie indes nicht verweigern.

Die formalen Voraussetzungen, wie sie § 50 Abs. 2 S. 2 HGO normiert für die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses und den entsprechenden Anspruch der SPD-Fraktion, liegen unzweifelhaft vor, was keiner tiefergehenden Erörterung bedarf.

Inhaltlich bestehen auch keinerlei Bedenken. Der Akteneinsichtsausschuss muss sich auf eine *bestimmte Angelegenheit* beziehen. Der Begriff *bestimmte Angelegenheit* fordert indes nicht die Bezeichnung eines bis ins Einzelne konkret genannten Vorgangs; vielmehr sind mit diesem Begriff lediglich gesonderte konkrete Lebensvorgänge gemeint, und zwar solche, die sich nach typischen gegenständlichen Merkmalen abgrenzen lassen (VG Gießen, Beschluss vom 16.01.2007 – 8 G 3850/06; VGH Kassel, Urteil vom 07.06.1977 – II OE 45/75). Dies ist bei dem von der SPD-Fraktion gestellten Antrag unzweifelhaft der Fall:

Dem Antrag ist ohne Weiteres zu entnehmen, dass zum einen geklärt werden soll, was Grundlage für die Initiierung der beiden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister a. D. Petri und den ehemaligen Hauptamtsleiter Vietze war, aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage mithin diese Ermittlungsverfahren vom Gemeindevorstand initiiert wurden („Aufklärung der Hintergründe“). Dem Antrag ist zum Zweiten ohne Weiteres zu entnehmen, dass geklärt werden soll, welche Kosten durch die Initiierung der beiden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Gemeinde entstanden sind („Kosten der beiden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“). Damit sind zweifelsohne zwei konkrete abgrenzbare Lebensvorgänge bezeichnet, die Anforderungen des § 50 Abs. 2 S. 2 HGO an eine *bestimmte Angelegenheit* gegeben.

Insoweit ist auch ohne weiteres das notwendige berechtigte Interesse der Gemeindevertretung an der Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses (*Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. Mai 2019 – 8 B 473/19 –*, Rn. 45, *juris*) gegeben. Selbstverständlich hat die Gemeindevertretung sowohl ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, was Anlass und Hintergrund für die Initiierung der beiden Strafverfahren gegen die beiden genannten Personen waren. Und ebenso besteht selbstverständlich ein berechtigtes Interesse der Gemeindevertretung daran zu erfahren, welche Kosten im Zuge dieser strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zulasten der Gemeinde angefallen sind.

Soweit in den mir überlassenen Unterlagen an verschiedenen Stellen Bedenken geäußert wurden, die Einsetzung eines Ausschusses sei unzulässig, weil ein solcher nur in abgeschlossenen Angelegenheiten eingesetzt werden könne, die strafrechtlichen

Ermittlungsverfahren seien aber noch nicht abgeschlossen, liegt dem eine schlicht falsche rechtliche Würdigung zugrunde. Insoweit ist insbesondere die Darstellung in dem Schreiben des Hessischen Städte und Gemeindebundes vom 10.8.2020 falsch und läuft der Rechtsprechung ebenso wie der Kommentarliteratur diametral entgegen:

Richtig ist alleine, dass der Gemeindevorstand bei einer laufenden Angelegenheit vor seiner abschließenden Entscheidung und ggfls. der Vorlage eines Beschlussvorschlages an die Gemeindevertretung einem Akteneinsichtsausschuss nicht bereits Akteneinsicht gewähren muss. Hintergrund ist derjenige, dass die Entscheidungsfindung des Gemeindevorstandes nicht durch die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses beeinflusst werden und die Kompetenzverteilung der Gemeindeordnung zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung nicht durcheinandergebracht werden soll, in dem faktisch die Gemeindevertretung durch den Akteneinsichtsausschuss in die Entscheidungsfindung des Gemeindevorstandes eingebunden und sozusagen beteiligt würde. Diese Gefahr besteht aber naturgemäß nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entscheidungsvorgang des Gemeindevorstandes abgeschlossen ist (VGH Kassel, Beschluss vom 11.07.2007 – 8 TG 246/07; BeckOK Kommunalrecht Hessen, 12. Ed. 01.08.2020 § 50 HGO Rd. 18). Es kommt also überhaupt nicht darauf an, ob die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind oder nicht. Maßgeblich ist alleine der konkrete Entscheidungsvorgang im Gemeindevorstand (VGH Kassel a. a. O.; VGH Kassel, Beschluss vom 09. Mai 2019 – 8 B 473/19, juris; BeckOK a. a. O.).

Die Entscheidungsvorgänge, die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch entsprechende Anzeigen zu initiieren, sind aber bereits vor Jahren abgeschlossen gewesen. Es handelt sich mithin selbstverständlich um keine laufende Angelegenheit.

Insoweit ist es schon beachtlich, dass eine juristische Abteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine derart fehlerhafte rechtliche Einschätzung erteilt, obwohl doch eigentlich in der von dort aus zitierten Entscheidung des VGH Kassel vom 09.05.2019 ausdrücklich festgehalten wird, dass maßgeblich allein der Entscheidungsvorgang im Gemeindevorstand ist. Im 3. Leitsatz der Entscheidung heißt es insoweit unmissverständlich:

*„Ein Anspruch auf die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses wird danach nur gewährt, wenn **die Willensbildung im Gemeindevorstand abgeschlossen** und ein Anlass für das Akteneinsichtsgesuch gegeben ist.“*

*(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. Mai 2019 – 8 B 473/19 –, juris)*

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen sollte daher der Antrag der SPD-Fraktion auf Einsetzung eines entsprechenden Akteneinsichtsausschusses zu den genannten Themen nochmals auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung gesetzt werden. Der Akteneinsichtsausschuss muss eingesetzt bzw. ein bereits bestehender Ausschuss dann mit der Arbeit beauftragt werden. Es besteht ein entsprechender gerichtlich durchsetzbarer Anspruch. Sollte sich die Gemeindevertretung dem wider Erwarten verschließen, kann die Einsetzung im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens durchgesetzt werden.

Es darf aber davon ausgegangen werden, dass der Gemeindevorstand im Sinne und zum Wohl der Gemeinde gehandelt hat und es insoweit nichts zu verbergen gibt, so dass schwer vorstellbar ist, dass tatsächlich der bestehende Anspruch auf gerichtlichem Wege durchgesetzt werden müsste.

Nach diesseitiger Kenntnis besteht eine entsprechende Rechtsschutzversicherung der Gemeinde, auf die die SPD-Fraktion auch zurückgreifen kann. Insoweit dürfte eine einfache Anfrage nach Deckungszusage beim Gemeindevorstand genügen.

Sollten weitere Fragen bestehen, sprechen Sie mich bitte jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Erhard

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht